

1187

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2023
28.09.2023

Habilitationsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften

vom 13. Juli 2023

Aufgrund von § 39 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBI. 2022, S. 1,2) hat der Senat der Universität Heidelberg am 11. Juli 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Juli 2023 erteilt.

I. Allgemeines

- § 1 Die Habilitation und ihre Voraussetzungen
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Dauer des Habilitationsverfahrens
- § 4 Schutzfristen
- § 5 Habilitationskonferenz

II. Habilitationsverfahren

- § 6 Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahren
- § 7 Zwischenevaluation
- § 8 Einsetzung der Habilitationskommission
- § 9 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 10 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung
- § 11 Mündliche Habilitationsleistungen
- § 12 Vollzug der Habilitation
- § 13 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen (Umhabilitation)
- § 14 Negativentscheidungen

III. Schlussbestimmungen

- § 15 Erlöschen, Ruhen, Widerruf der Habilitation
- § 16 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1 Die Habilitation und ihre Voraussetzungen

(1) Die Habilitation ist der Nachweis der besonderen Befähigung, ein in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vertretenes wissenschaftliches Fachgebiet in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt die Promotion oder einen gleichwertigen akademischen Abschluss im in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vertretenen wissenschaftlichen Fachgebiet und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre voraus.

(3) Über die Anerkennung eines Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Abschlusses, der nicht im Fachgebiet der beabsichtigten Habilitation erworben wurde, entscheidet die Habilitationskonferenz auf Antrag der Bewerber*innen.

§ 2 Habilitationsleistungen

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

1. Die schriftliche Habilitationsleistung als Habilitationsschrift oder als kumulative Habilitation gemäß § 9. Aus der schriftlichen Habilitationsleistung muss die Eignung der Habilitand*innen für die mit einer Professur verbundene eigenständige Forschungstätigkeit hervorgehen.
2. Der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung und der Befähigung zu selbstständiger Lehre gemäß § 10.
3. Mündliche Habilitationsleistung gemäß § 11; ein Lehr- und ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache, mit denen Habilitand*innen nachweisen, dass sie in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt darzustellen und zu vertreten sowie ein grundlegendes Thema des von ihnen vertretenen Faches didaktisch aufzubereiten, darzustellen und zu vertreten.

§ 3 Dauer des Habilitationsverfahrens

Das Habilitationsverfahren soll spätestens vier Jahre nach der Annahme als Habilitand*in abgeschlossen sein, wobei zwischen Eröffnung des Begutachtungsverfahrens und Erteilung der *venia legendi* nicht mehr als sechs Monate liegen sollen.

§ 4 Schutzfristen

(1) Es gelten die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Habilitationsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Habilitand*innen müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten wollen, der Habilitationskonferenz unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum sie Elternzeit nehmen wollen. Die Habilitationskonferenz hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmer*innen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt den Habilitand*innen das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungsfristen oder sonstigen Fristen mit.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege naher Angehörigen nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) wird ermöglicht.

§ 5 Habilitationskonferenz

- (1) Die Habilitationskonferenz führt das Habilitationsverfahren durch.
- (2) Mitglieder der Habilitationskonferenz sind alle der Fakultät angehörigen und an der Universität hauptberuflich tätigen Professor*innen, Hochschul- und Privatdozent*innen.
- (3) Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professor*innen können an Habilitationsverfahren teilnehmen, soweit sie bis zu ihrer Entpflichtung oder dem Eintritt in den Ruhestand hauptberuflich an der Fakultät tätig waren. Sie zählen in diesem Fall als stimmberechtigte Mitglieder der Habilitationskonferenz. Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit sind sie nicht mitzuzählen.
- (4) Die Habilitationskonferenz ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird und mindestens die Hälfte aller Mitglieder nach Abs. 2 anwesend ist. Beschlüsse nach dieser Habilitationsordnung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen, es sei denn, es ist in dieser Habilitationsordnung ausdrücklich anders geregelt.
- (5) Den Vorsitz der Habilitationskonferenz führt der*die Dekan*in, bei dessen*deren Verhinderung der*die Prodekan*in. Der Vorsitz verfügt über Stimmrecht, leitet die Sitzungen der Habilitationskonferenz und trifft die für die Durchführung der Sitzungen erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen.
- (6) Das Eilentscheidungsrecht des Vorsitzes entfällt bei der Bewertung der Habilitationsleistungen.

(7) Über die Sitzung der Habilitationskonferenz ist ein Protokoll zu fertigen

II. Habilitationsverfahren

§ 6 Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahren

(1) Das Habilitationsverfahren wird auf Antrag durch die Habilitationskonferenz eröffnet und endet mit dem Vollzug der Habilitation. Wenn die Habilitationsleistungen erfolgreich erbracht sind, wird die *venia legendi* verliehen.

(2) Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist schriftlich bei dem Vorsitz einzureichen. Darüber hinaus sind die weiteren Unterlagen (Ziffer 1 - 6) in elektronischer Form über die entsprechenden hochschuleigenen Informations- und Kommunikationssysteme einzureichen.

1. ein Exposé des Habilitationsvorhabens einschließlich eines Zeit- und Arbeitsplans, der auch als Grundlage für die Zwischenevaluation herangezogen wird;
2. die Angabe des Faches bzw. Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird;
3. ein Vorschlag für einen*eine Mentor*in, die ein*e Hochschullehrer*in gemäß § 5 Absatz 2 sein muss. Mentor*innen begleiten und unterstützen aktiv den Habilitationsprozess. Aus dem Vorschlagsrecht entsteht kein Rechtsanspruch;
4. ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang und die bisherige Lehrtätigkeit ersichtlich sind;
5. ein vollständiges Schriftenverzeichnis;
6. eine Kopie der Promotionsurkunde;
7. eine Erklärung über etwaige andere noch laufende oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren.

1193

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2023
28.09.2023

- (3) Anhand der eingereichten Unterlagen entscheidet die Habilitationskonferenz über die Annahme als Habilitand*in. Die Habilitationskonferenz bestellt die Person, die als Mentor*in eingesetzt wird.
- (4) Die Annahme ist zu versagen, wenn
1. die Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 1 Absatz 2 und 3 fehlen;
 2. Bewerber*innen an anderer Stelle einen entsprechenden, noch laufenden Antrag gestellt haben;
 3. der Antrag unvollständig ist und trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht vervollständigt wird;
 4. schon zweimal Habilitationsverfahren erfolglos beendet wurde;
 5. Bewerber*innen durch Gerichtsurteil rechtskräftig die Ausübung eines fachlich einschlägigen Berufs untersagt ist.
- (5) Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens kann bis zum Einreichen der schriftlichen Habilitationsleistung einmal zurückgenommen werden. Nach einer Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung durch die Habilitationskonferenz ist eine Zurücknahme des Antrages nicht mehr möglich.
- (6) Mit der Annahme als Habilitand*in beginnt die Durchführung des Habilitationsverfahrens.

§ 7 Zwischenevaluation

(1) In der Regel nach zwei Jahren findet eine Zwischenevaluation statt. Die Zwischenevaluation wird mit dem Ziel durchgeführt, eine Prognose über den Erfolg des Habilitationsverfahrens abzugeben und nötigenfalls Korrekturen an dem Habilitationsvorhaben vorzunehmen. Sie wird von einer vom Vorsitz festzulegenden Kommission mit mindestens drei Mitgliedern durchgeführt, der auch der*die Mentor*in des*der Habilitand*in angehört.

(2) Die Zwischenevaluation wird von der Kommission auf Grundlage eines schriftlichen Berichts über den Fortschritt des Habilitationsvorhabens und nach Anhörung des*der Habilitand*in über den weiteren Vorgang seiner*ihrer wissenschaftlichen Arbeit durchgeführt.

(3) Nach der Zwischenevaluation empfiehlt die Kommission dem Vorsitz die Weiterführung oder den Abbruch des Habilitationsverfahrens. Über einen Abbruch des Verfahrens entscheidet die Habilitationskonferenz.

§ 8 Einsetzung der Habilitationskommission

(1) Nach Fertigstellung der schriftlichen Habilitationsleistung können Habilitand*innen die Habilitation beantragen. Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitz zu richten. Darüber hinaus sind Unterlagen (Ziffer 1, 3 und 4) in elektronischer Form über die entsprechenden hochschuleigenen Informations- und Kommunikationssysteme einzureichen:

1. die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 9 in deutscher oder englischer Sprache in elektronischer Form;
2. eine Erklärung darüber, dass die Habilitationsschrift bzw. die in alleiniger Autorenschaft entstandenen vorgelegten wissenschaftlichen Veröffentlichungen von dem*der Habilitand*in selbständig angefertigt und dass dabei nur die darin angegebenen Hilfsmittel verwendet worden sind; eine Erklärung zum eigenen Anteil an den in Ko-Autorenschaft entstandenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
3. der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung gemäß § 10;
4. das Thema des wissenschaftlichen Vortrags zur eigenen Forschung und drei Themenvorschläge für einen Lehrvortrag. Die Themen sollen sich nicht überschneiden.

(2) Nach Entgegennahme des Antrags bestellt die Habilitationskonferenz für die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung eine Habilitationskommission, die aus mindestens vier Professor*innen, Hochschul- oder Privatdozent*innen der Fakultät besteht. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitz.

§ 9 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht in der Regel aus einer Reihe erfolgter Veröffentlichungen und einer Zusammenfassung, in der die wichtigsten wissenschaftlichen Ergebnisse unter einem Rahmenthema erläutert werden (kumulative Habilitation). Alternativ zur kumulativen Habilitation kann eine Habilitationschrift vorgelegt werden.

(2) Die Kommission holt mindestens drei Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung ein, in der Regel von auswärtigen Gutachter*innen, von denen eine*r an einer Hochschule im Ausland lehrt und forscht. Die Gutachter*innen müssen Professor*innen oder Fachvertreter*innen vergleichbaren Ranges sein. Der Vorsitz der Kommission setzt den Gutachter*innen eine angemessene Frist für die Vorlage der Gutachten.

(3) Gutachter*innen legen jeweils ein schriftliches Gutachten vor, das eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung enthält. Sind die Gutachten nicht eindeutig oder sind sie untereinander widersprüchlich, so kann die Kommission weitere Gutachten einholen.

(4) Die Habilitationskommission fertigt einen schriftlichen Bericht an, der eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung und eine Stellungnahme über die zu erteilende Lehrbefugnis (Fach oder Fachgebiet, für das sich der*die Habilitand*in habilitieren will) enthält.

(5) Mindestens eine Woche vor der Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung werden die eingereichten Schriften, die Gutachten und der Bericht der Kommission für die Mitglieder der Habilitationskonferenz zur Einsichtnahme in elektronischer Form über die entsprechenden hochschuleigenen Informations- und Kommunikationssysteme auslegt.

(6) Die Habilitationskonferenz beschließt auf der Grundlage der Gutachten und des Votums der Habilitationskommission über die Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistung.

(7) Wird die schriftliche Habilitationsleistung von der Habilitationskonferenz nicht anerkannt, so ist das Habilitationsverfahren beendet. Die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, müssen ausführlich im Protokoll festgehalten werden.

(8) Im Falle der Ablehnung kann einmal ein neuer Antrag auf Habilitation gestellt werden, mit dem eine neue schriftliche Habilitationsleistung vorzulegen ist.

§ 10 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung

(1) Der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung erfolgt über studien-gangbezogene Lehrveranstaltungen. Das Hochschuldidaktikzertifikat Baden-Württemberg, ein Lehrzertifikat der Fakultät oder vergleichbare Zertifikate können als Nachweis anerkannt werden.

(2) Soll der Nachweis der pädagogisch-didaktischer Eignung in Form eigenständiger Lehre in einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung erfolgen, wird diese Lehrveranstaltung von dem Vorsitz der Habilitationskonferenz im Benehmen mit den Habilitand*innen bestimmt. Als studiengangbezogene Lehrveranstaltung gilt jede Veranstaltung im Sinne eines gültigen Studienplans der Universität, die das Fach oder Fachgebiet betrifft, für das sich der*die Habilitand*in habilitieren will. Sobald diese Veranstaltung bestimmt wurde, zeigt der Vorsitz dies der Habilitationskonferenz und dem*der Studiendekan*in an. Zur Festigung der pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten sollen Lehrveranstaltungen im Umfang von im Schnitt 2 SWS pro Semester über die Gesamtdauer der Habilitationsphase nachgewiesen und im Rahmen einer Lehrveranstaltungsbefragung evaluiert werden.

(3) Der Nachweis von an der Universität Heidelberg erbrachten Lehrleistung kann über eine Mehrfertigung des Formulars „Erfüllung des individuellen Lehrdeputats“ nach der Lehrverpflichtungsverordnung erfolgen.

(4) Die Habilitationskonferenz beschließt über den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung auf der Grundlage des Votums des*der Studiendekan*in, für das unter anderem die universitätsinterne Lehrveranstaltungsevaluation herangezogen wird. Wird eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung nicht als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung anerkannt, ist eine erneue Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zu ermöglichen. Eine weitere Wiederholung ist unzulässig.

§ 11 Mündliche Habilitationsleistungen

(1) Die mündlichen Habilitationsleistungen setzen sich aus Lehrvortrag über ein grundlegendes Thema des Faches und einem wissenschaftlichen Vortrag über das Forschungsgebiet des*der Habilitand*in zusammen.

- (2) Erkennt die Habilitationskonferenz die schriftliche Habilitationsleistung und den Nachweis der pädagogisch-didaktische Eignung an, so wählt sie für den Lehrvortrag aus den drei vorgeschlagen Themen eines aus. Wird die Auswahl aus diesem Themenvorschlag abgelehnt, so muss der*die Habilitand*in einen neuen Themenvorschlag einreichen. Der Vorsitz der Habilitationskonferenz teilt dem*der Habilitand*in das ausgewählte Thema mindestens 14 Tage und höchstens 3 Wochen vor dem Termin des Lehrvortrags mit.
- (3) Der Lehrvortrag von 20 Minuten Dauer mit anschließender Aussprache findet vor den Mitgliedern der Habilitationskonferenz statt. Er ist öffentlich.
- (4) Hat die Habilitationskonferenz den Lehrvortrag nicht anerkannt, so kann der Vortrag mit einem neuen Thema innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten Vortrag einmal wiederholt werden. Der Vorsitz der Habilitationskonferenz bestimmt den Zeitpunkt zur Einreichung der neuen Themenvorschläge. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend. Werden der wiederholte Vortrag und die Aussprache nicht anerkannt, ist das Habilitationsverfahren beendet. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.
- (5) Der wissenschaftliche Vortrag mit anschließender Aussprache findet im Rahmen eines öffentlichen Kolloquiums im Fachgebiet des*der Habilitand*in statt.
- (6) Im Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag und die Aussprache beschließt die Habilitationskonferenz über seine Anerkennung.
- (7) Hat die Habilitationskonferenz den wissenschaftlichen Vortrag nicht anerkannt, so kann der Vortrag innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten Vortrag einmal wiederholt werden. Werden der wiederholte Vortrag und die Aussprache nicht anerkannt, ist das Habilitationsverfahren beendet. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 12 Vollzug der Habilitation

(1) Mit der Annahme der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistung durch die Habilitationskonferenz und dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung ist die Habilitation vollzogen. Der Vorsitz der Habilitationskonferenz teilt dem*der Habilitand*in den Vollzug der Habilitation und den Umfang der Lehrbefugnis unmittelbar nach der mündlichen Habilitationsleistung mit.

(2) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis und dem Nachweis der damit zu erbringenden Lehre ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" bzw. "Privatdozentin" verbunden.

(3) Die Fakultät bestätigt den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens und die Verleihung des Titels "Privatdozent" oder "Privatdozentin" mit einer Urkunde, in der auch das Fach oder Fachgebiet angegeben wird, für das die Habilitation ausgesprochen wird. Die Urkunde trägt das Datum des wissenschaftlichen Vortrags.

§ 13 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen (Umhabilitation)

(1) Wird von Personen, die sich an einer anderen Universität oder einer anderen Fakultät der Universität Heidelberg habilitiert haben, die Lehrbefugnis für ein der Fakultät für Ingenieurwissenschaften zugeordnetes wissenschaftliches Fach angestrebt, können als Grundlage für die Entscheidung über diesen Antrag die bereits erbrachten Habilitationsleistungen durch Beschluss der Habilitationskonferenz anerkannt werden.

(2) Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich an den Vorsitz der Habilitationskonferenz zu richten. Darüber hinaus sind die weiteren Unterlagen (Ziffer 1 - 4) in elektronischer Form über die entsprechenden hochschuleigenen Informations- und Kommunikationssysteme einzureichen:

1. Habilitationsurkunde
2. die Angabe des Faches bzw. Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung beantragt wird
3. ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang und die bisherige Lehrtätigkeit ersichtlich sind;
4. ein vollständiges Schriftenverzeichnis;

Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend.

(3) Über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt, die den Tag der Beschlussfassung der Habilitationskonferenz, das Fach, für das die Lehrbefugnis besteht, und das Recht zur Führung der Bezeichnung Privatdozentin bzw. Privatdozent beurkundet.

§ 14 Negativentscheidungen

Entscheidungen, die das Habilitationsverfahren durch Ablehnung der Zulassung, der schriftlichen oder der mündlichen Habilitationsleistung oder der Nichtanerkennung des Nachweises der pädagogisch-didaktischen Eignung erfolglos beenden, die von der beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes abweichen oder mit denen die Umhabilitation abgelehnt wird sowie Entscheidungen über Widerruf oder das Erlöschen der Habilitation sind den Betroffenen von Vorsitz der Habilitationskonferenz schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Erlöschen, Ruhen, Widerruf der Habilitation

- (1) Die Lehrbefugnis eines*einer Privatdozent*in erlischt,
1. durch Bestellung zu Privatdozent*in oder Verleihung einer vergleichbaren Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland;
 2. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem*der Rektor*in;
 3. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem*einer Beamt*in den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (2) Die Lehrbefugnis eines*einer Privatdozent*in ruht, solange die Betroffenen als Professor*in bzw.- Juniorprofessor*in an der Universität Heidelberg oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt sind. Dies gilt auch für eine Vertretungsprofessur.
- (3) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn
1. sie durch Täuschung oder andere unzulässige Mittel erworben wurde;
 2. Der*die Betroffene aus Gründen, die er*sie zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat;
 3. Er*sie eine Handlung begeht, die bei einem*einer Beamt*in eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann;
 4. ein Grund vorliegt, der bei einem*einer Beamt*in die Rücknahme der Ernennung zu Beamt*in rechtfertigen würde.

1203

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2023
28.09.2023

§ 16 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 13. Juli 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

1204

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2023
28.09.2023